



BEKANNTMACHUNG

(gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch -BauGB-)

über die Einstellung der Verfahren zur

5. Erweiterung des Geltungsbereichs der „Außenbereichssatzung Strohham“

und

6. Erweiterung des Geltungsbereichs der „Außenbereichssatzung Strohham“ („Strohham-Nord“)

Der Gemeinderat Kirchdorf a. Inn hat in seiner Sitzung vom 24.02.2025 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Gemeinderat beschließt, die Bauleitplanverfahren der 5. und 6. Erweiterung der Satzung über die erleichterte Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich für den Ortsteil Strohham einzustellen.“

Der Geltungsbereich der 5. Satzungserweiterung erstreckt sich auf einen Teilbereich des Grundstücks Flur-Nr. 1221/1, Gemarkung Kirchdorf a. Inn und ist begrenzt

- im Norden, Osten und Westen durch Wiesenflächen und
- im Süden durch eine bestehende Wiesenfläche und anschließend das Anwesen Seibersdorfer Straße 58 (Flur-Nr. 1215, Gemarkung Kirchdorf a. Inn).

Der Geltungsbereich der 6. Satzungserweiterung erstreckt sich über die Grundstücke Flur-Nrn. 1122, 1123, 1124, 1125, 1126, 1126/1, 1127/1, 1127, 1128, 1129 und 1130 jeweils der Gemarkung Kirchdorf a. Inn und ist begrenzt

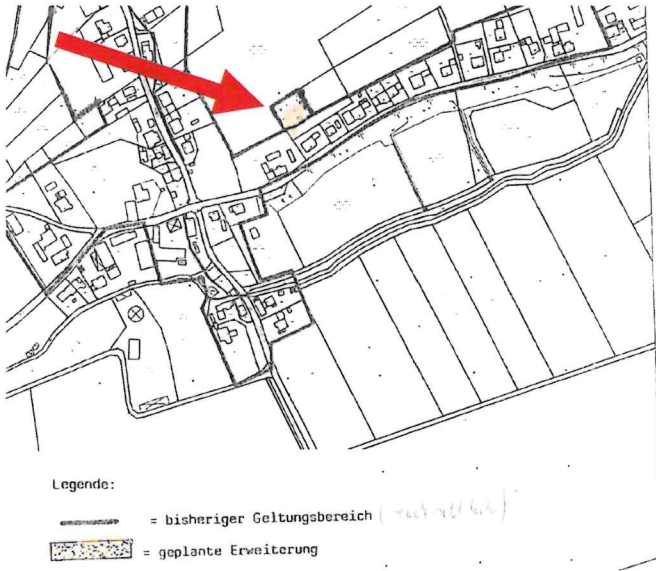
- im Norden durch die Hangkante bzw. die Bebauung des Anwesens Bergstraße 39,
- im Osten durch die Bergstraße (Flur-Nr. 1028/1, Gemarkung Kirchdorf a. Inn),
- im Süden durch die bestehende Bebauung entlang der Bergstraße und
- im Westen durch die Ostgrenzen der Grundstücke Flur-Nrn. 1121, 1120 und 1119 jeweils der Gemarkung Kirchdorf a. Inn.

Die Geltungsbereiche der Satzungserweiterungen sind in den folgenden unmaßstäblichen Kartenausschnitten dargestellt:

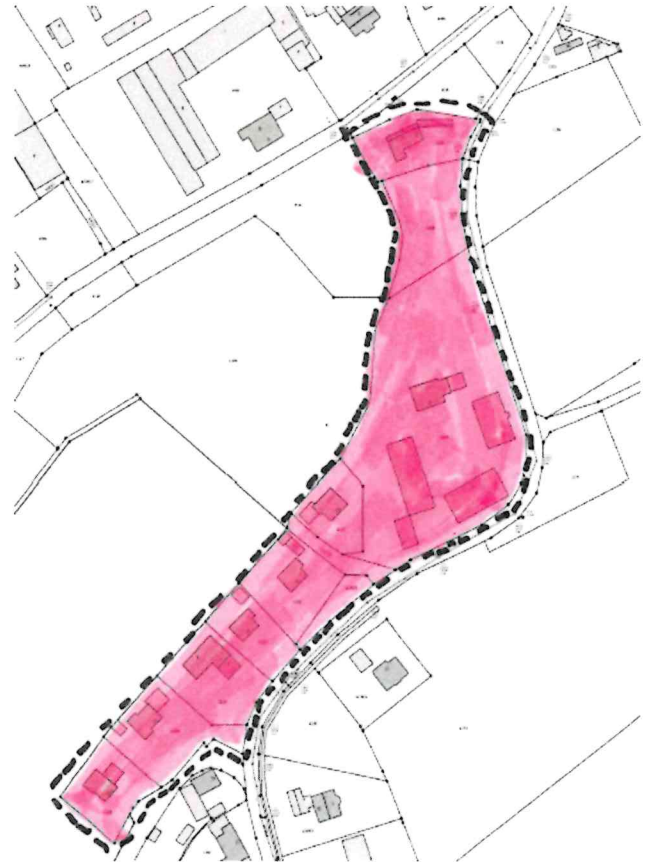
Gemeinde Kirchdorf a. Inn

Landkreis Rottal-Inn

5. Erweiterung:



6. Erweiterung:



Kirchdorf a. Inn, den 27.02.2025


Johann Springer
1. Bürgermeister

